



# An die Bewohner Wiens.

Durchdrungen von der Nothwendigkeit, die zur Wahrung der Sicherheit der Person und des Eigenthumes berufenen Behörden auf volksthümliche Art in Wirksamkeit zu setzen, hat der Gemeinde-Ausschuß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Inneren im Einvernehmen mit dem vereinigten Sicherheits-Ausschusse nachstehende Verfügung getroffen:

Erstens. Die k. k. Ober-Polizei-Direction, so wie die ihr unterstehenden Bezirks-Directionen, hören von nun an auf, als landesfürstliche Behörden die auf öffentliche Sicherheit der Hauptstadt Bezug nehmenden Geschäfte zu besorgen; — dieselben werden

Zweitens als Sicherheits-Behörden künftig dem Gemeinde-Ausschusse der Stadt Wien, und zwar provisorisch unter der Benennung **Stadthauptmannschaft** und **stadthauptmannschaftliche Bezirks-Commissariate**, unterstehen, und demselben für die gemeinschaftliche Erfüllung ihrer Amtspflichten verantwortlich seyn.

Drittens. Die Aufgabe ihrer Amtshandlung ist: **Verletzungen der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit**, so wie der **öffentlichen Sittlichkeit** möglichst hintanzuhalten, — derlei Verletzungen nach Kräften unschädlich zu machen, und die **Verlezer** der gesetzlichen Verantwortung zuzuführen. Sie wird sich hiebei strenge innerhalb der constitutionellen Schranken bewegen.

Viertens. Bei allen ihren Verhandlungen werden Vertrauensmänner, aus dem Volke berufen, zugegen seyn. In Fällen, in welchen sie als richterliche Behörde einschreitet, dann bei den friedensrichterlichen Verhandlungen und den in Dienstbothensachen sich ergebenden Streitfällen wird volle Oeffentlichkeit des Verfahrens eintreten, in so ferne nicht Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit entgegenstehen.

Fünftens. Die Militär-Polizeiwache besteht gegenwärtig theilweise fort, wird aber nach Maß der Errichtung der städtischen Sicherheitswache aufgelöst.

Das Personale der stadthauptmannschaftlichen Diener wurde genau gesichtet, wird auch künftig der strengsten Ueberwachung unterzogen, und bei allen Dienstesverrichtungen mit kennbaren Abzeichen versehen werden. Dieses Abzeichen besteht aus einem gelbmetallenen Adler, auf der linken Brustseite getragen, und es haben diese Diener nebstbei sich auf Verlangen mit einer amtlich ausgefertigten, besiegelten und nummerirten Assistenz-Karte auszuweisen.

Ebenso hat jeder stadthauptmannschaftliche Beamte als Erkennungszeichen im äußeren Dienste eine weiß und rothe, in der Mitte mit einem goldenen Adler versehene Cocarde auf der linken Brustseite zu tragen, und eine amtlich ausgefertigte, seinen Namen und Dienstrang enthaltende Inspections-Karte bei sich zu führen.

Im Grunde dieser Bürgschaften für die streng constitutionelle Handhabung der lediglich auf eine für das allgemeine Wohl ersprießliche Thätigkeit, nämlich auf die Sicherung der Person und des Eigenthums, dann die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit beschränkte Polizeigewalt hegt daher der Gemeinde-Ausschuß die vertrauensvolle Zuversicht in den gesetzlichen und constitutionellen Sinn seiner Mitbürger: daß sie allen Organen der **Stadthauptmannschaft** in der Erfüllung ihrer Amtspflichten die nothwendige Unterstützung gewähren werden.

Wien am 18. Juli 1848.

Vom **Gemeinde-Ausschusse** der Stadt Wien.